

## **Postulat Portmann: Visuell-taktile Markierungen für Sehbeeinträchtigte auch in Kriens**

**Eingang: 14. Juni 2017**

**Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement**

### **Überweisung**

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 28. September 2017 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

### **Bericht**

Gemäss VSS-Norm ist die taktil-visuelle Markierung eine reliefartige und kontrastreiche Markierung, die durch Ertasten mit dem weissen Stock und den Füßen sowie optisch erkannt wird. Sie umfasst taktil-visuelle Leitlinien, taktil-visuelle Sicherheitslinien, Abzweigungs- und Abschlussfelder sowie Aufmerksamkeitsfelder. Taktil-visuelle Markierungen sind nicht an Stelle von ertastbaren Randabschlüssen zur Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn anzusetzen. Sie sind dort anzubringen, wo bauliche Elemente die Sicherheit und Orientierung blinder und sehbehinderter Fussgänger nicht gewährleisten oder wo ein besonderes Bedürfnis besteht. Dies gilt namentlich bei Blinden- und Sehbehindertenheimen, Spitälern, öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sowie bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Damit Sehbeeinträchtigte und blinde Personen visuell-taktile Markierungen nutzen können, müssen sie durch sogenannte O&M-Trainer (Orientierung und Mobilität), z.B. ausgehend von der Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz, geschult werden. Durch Ablaufen gezielter Strecken müssen sich Sehbeeinträchtigte und Blinde Wegführungen und Elemente der Abgrenzung einprägen, um nach der Ausbildung Strecken eigenständig zu meistern

Taktil-visuelle Markierungen sind in folgenden Situationen einzusetzen.

- Kennzeichnung der Lage von Masten mit Anforderungsgeräten und taktilen Signalgebern an Lichtsignalanlagen
- Kennzeichnung von Trottoirüberfahrten
- Markierung von Bushaltestellen sowie von Strassenbahn- und Bahnperrens.

Für die Strassen- und Bahnperrens sind die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV) massgebend. Beim Umbau des Bahnhofes Kriens Mattenhof werden diese Ausführungsbestimmungen normgerecht umgesetzt. Zudem werden visuell-taktile Leitlinien den Bahnhof mit der ebenfalls neu gebauten Bushaltestelle verbinden.

Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) müssen bis Ende 2023 öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, hier namentlich Bushaltestellen, behindertengerecht ausgestaltet werden. Dies beinhaltet nebst dem Umbau für den autonomen Zustieg zwischen Haltestelle und Fahrzeugen (Anpassung der Haltekantenhöhe

und der Spaltbreite), das Anbringen eines visuell-taktilen Aufmerksamkeitsfeldes. Mit dem Projekt K4 Kriens, Anpassung Bushaltestellen und Optimierung Gesamtverkehrssystem für RBus, werden vorab die Bushaltestellen Schachenstrasse, Grosshof, Alpenstrasse und Kupferhammer entlang der Luzernerstrasse ab 2019 behindertengerecht gestaltet. Die restlichen Bushaltestellen folgen bis zur genannten Anpassungsfrist.

Es ist nicht im Sinne des behindertengerechten Bauens, dass Bushaltestellen mit einzelnen Gebäuden via visuell-taktile Markierungen verbunden werden. Dafür sorgen die Randabschlüsse Trottoir-Fahrbahn mit entsprechenden Höhen oder Neigungen, sowie andere ertastbare Elemente. Die Randabschlüsse sollen dabei durchgehend eine taktile Abgrenzung aufweisen. Entweder wird ein rechtwinkliger Absatz von 3 cm Höhe verwendet oder der Randabschluss ist abgeschrägt mit einem Gefälle von 25 - 30%. Werden die Werte unterschritten besteht die Gefahr, dass Leute mit eingeschränkter Wahrnehmung auf die Strasse gelangen. Werden die Werte überschritten, können z.T. gehbehinderte Menschen (Rollstuhl- und Rollatorfahrende) die Stelle nicht überwinden.

Kann die Wegführung nicht mit baulichen Trenn- und Führungselementen (als Trennelement gelten Randabschlüsse, Trennstreifen und Abschränkungen und als Führungselemente gelten Wasserschalen, Rinnen, Belagsbänder und Belagswechsel) erkennbar und ertastbar gestaltet werden, müssen taktil-visuelle Markierungen eingesetzt werden.

Die Gemeinde Horw realisierte auf der Kantonsstrasse (Westseite der Kantonsstrasse, sowie auf der Ostseite im Bereich der Kirchentreppe) ein taktiles-visuelles Führungssystem/ Leitliniensystem. Dies ist damit begründet, dass in diesem Gebiet Wohngebäude und Werkstätten des Blinden-Fürsorge-Vereins Innerschweiz BFVI liegen.

Kriens ist bereit einen Beitrag für sehbehinderte und blinde Menschen leisten, um ihnen den Alltag zu erleichtern. Gemäss Rückmeldung des hindernisfreien Bauens Luzern muss jeder Standort für sich spezifisch vor Ort beurteilt werden, ob visuell-taktile Markierungen angezeigt sind. Daher sollen voraussichtlich im Beisein eines Vertreters des Hindernisfreien Bauens Luzern und der Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz folgende Objekte geprüft werden:

- Das neue öffentlich zugängliche Zentrum Pilatus (Stadthaus)
- Das neue Jugend- und Kulturzentrum Schappe Süd
- Zugänglichkeit zum Parkbad Kleinfeld

Vorbehalten bleibt das kommunale Behindertenleitbild.

Zudem soll ferner auch geprüft werden, ob die Eingänge der Einkaufsmöglichkeit beim Hofmatt und der des Schappecenters besser für sehbehinderte und blinde Personen erkenntlich gestaltet werden können.

Gemäss Rückmeldungen der Schulen Kriens und der Heime Kriens sind keine Bedürfnisse bekannt, welche visuell-taktile Markierungen verlangen.

### **Erledigung**

Der Gemeinderat beantragt, das Postulat aufgrund des vorstehenden Berichts als erledigt abzuschreiben.

Kriens, 23. Mai 2018